

Gebührenordnung der DLRG Ortsgruppe Höxter e. V.

Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Höxter e. V.

in der Fassung vom 17. März 2017

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Höxter e. V.
Pommernweg 9, 37671 Höxter

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung der DLRG Ortsgruppe Höxter e. V., in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der DLRG Ortsgruppe Höxter e. V., gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG Ortsgruppe Höxter e. V.
Pommernweg 9
37671 Höxter
Tel.: 05271/35883
<http://www.hoexter.dlrg.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben	1
§ 3 Kostenpflichtige Leistungen.....	1
§ 4 Kostenmaßstab	2
§ 5 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit	2
§ 6 Kostenersatzpflichtiger	2
§ 7 Haftung.....	2
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	2
§ 9 Inkrafttreten	2
Anlage	3

Gebührenordnung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Höxter e. V.

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben vom 22.05.2005

Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Höxter e.V. hat auf seiner Sitzung am 22.05.2005 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der im Kreis Höxter sowie der Stadt Höxter stationierten DLRG-Einheiten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben (§ 2) wird Kostenersatz für kostenpflichtige Leistungen (§ 3) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Hilfe- und Sachleistungen der DLRG bei Wasserunfällen oder sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben in Gefahr sind, mit Ausnahme der Transportkosten.

§ 3

Kostenpflichtige Leistungen

Kostenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der DLRG, die nicht unter die in § 2 genannten unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Anforderung für Behörden oder um Maßnahmen handelt, die von privaten Personen angefordert werden.

Kostenpflichtig sind insbesondere:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
3. Bergung von Fahrzeugen, wenn sie keine Verkehrshindernisse darstellen und von ihnen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen;
4. die zeitweise Überlassung von Booten, Fahrzeugen, Rettungs- und Beleuchtungsmitteln und sonstigen Hilfsgeräten;
5. das Auspumpen von Booten und sonstigen Fahrzeugen sowie anderen Behältnissen;
6. das Schleppen von Fahrzeugen über die direkte Bergung hinaus;
7. die Überwachung von Veranstaltungen auf, am und im Wasser, wenn vom Veranstalter Sicherheitswachen angefordert werden;
8. Gestellung von Material und Personal der DLRG zu anderen als in § 3 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kostenmaßstab

1. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif (Anlage) für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten der DLRG vom Gerätehaus bzw. von der Rettungsstation oder das Tätigwerden von DLRG-Personal nach erfolgter Alarmierung. Bei der Überlassung von Fahrzeugen und Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
2. Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Kostentarifs in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen bzw. Tätigwerden des DLRG-Personals der Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 5

Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

Die Kostenersatzpflicht entsteht in den Fällen des § 3 Nr. 1 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 3 Nr. 2 bis 8 mit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der DLRG.

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig.

§ 6

Kostenersatzpflichtiger

Der Kostenersatzpflichtige ist bei Leistungen nach § 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 8 derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden und bei Leistungen nach § 3 Nr. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der DLRG auslöst.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Haftung

1. Die Haftung der DLRG wird für Schäden ausgeschlossen, die Dritten durch die Benutzung von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit das Personal der DLRG sie nicht selbst bedient oder einsetzt, wenn der DLRG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Für Schäden und Verluste an zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten haftet der Benutzer.

Der Benutzer/Kostenersatzpflichtige hat die DLRG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Höxter e.V. können die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Für das Tätigwerden im Rahmen der Anforderung für Behörden wird kein Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung berechnet, es sei denn, ein Dritter kann als Kostenersatzpflichtiger haftbar gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 22.05.2005 in Kraft.

Höxter, 22.05.2020

DLRG-Ortsgruppe Höxter e.V.
Der Vorstand

Anlage

Kostentarif gem. § 3 der Gebührenordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Höxter e.V. über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der DLRG außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben vom 22.05.2005

Nr. der Kostenstelle	Betrag		
	Je km	Je Std.	Je Tag
1. Personaleinsatz			
1.1. Ehrenamtliches DLRG-Personal		27,00 €	
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personalanteil)			
2.1. Mannschaftstransportwagen	1,30 €	50,00 €	750,00 €
LKW 7,5 to			
Anhänger für Minibagger			
Dreiseitenkippanhänger			
3. Boote (inkl. Besatzung)			
3.1. Motorrettungsboot bis 40 PS		60,00 €	900,00 €
3.2. Motorrettungsboot über 40 PS		100,00 €	1500,00 €
4. Sonstige Geräte			
4.1. Stromerzeuger		20,00 €	300,00 €
Motorsäge		30,00 €	450,00 €
Minibagger 2,0 to			
4.2. Radlader		100,00 €	1500,00 €
Teleskopstapler			
Mobilteleskopkran			
5. Verbrauchsmaterial			
5.1. Verbrauchsmaterial	nach Aufwand		
6. Verwaltungsgebühr			
6.1. Berechnungsgebühr	pauschal 20,00 €		

(Stand 22.05.2005)